

Bekanntmachung

des Wahlleiters zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder am 13. September 2020

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder (WahlO) fordere ich gemäß der Änderung zur WahlO vom 15.06.2020 hiermit für die Integrationsratswahlen 2020 auf, zur Wahl dieser Mitglieder am 13. September 2020 Listenwahlvorschläge oder Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen einzureichen. Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, jedoch

spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl)

bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters, Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homburg), Zimmer 17 eingereicht werden.

2. Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Punkt 3 sowie alle Bürger*innen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- b) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. Wahlberechtigung

3.1. Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutsche*r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

3.2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Duisburg ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind

- Ausländer*innen,
 - o auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
 - o die Asylbewerber*innen sind,

4. Wahlvorschläge

4.1. Art der Wahlvorschläge / Wahlvorschlagsberechtigte

Nach § 10 Absatz 1 WahIO können Wahlvorschläge von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürger*innen (Einzelbewerber*innen) eingereicht werden. Jede bzw. jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4.2. Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung

Als Wahlbewerber*in kann jede nach Punkt 2 wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber*innen können Stellvertreter*innen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 – 5 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), sodass an die Stelle der*des verhinderten gewählten Bewerbers*Bewerberin die*der für sie*ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber*in tritt, falls ein*e solche*r nicht benannt ist bzw. diese*r auch verhindert ist, die*der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber*innen kann ein*e Stellvertreter*in benannt werden, welche*r die*den Bewerber*in im Falle ihrer*seiner Wahl vertreten und im Falle ihres*seines Ausscheidens ersetzen kann. Für die Wahl der Stellvertreter*innen gelten dieselben Regeln wie für die Wahlbewerber*innen.

Auf dem entsprechenden Vordruck werden auch die Erklärungen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Punkt 2 abgegeben. Eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung erteilt die Gemeinde ggf. von Amts wegen und fügt sie dem Wahlvorschlag bei.

4.3. Unterzeichnung des Wahlvorschlags

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung und E-Mail-Adresse oder Postfach der*des Wahlbewerbers*Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter*innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber*in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der*des ersten Bewerbers*Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Anschrift und Telefonnummer bezeichnet sein.

4.4. Einreichung des Wahlvorschlags

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde bereithält.

Wahlvorschläge können bis zum 27. Juli 2020 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters, Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homburg) eingereicht werden. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

4.5. Mängelbeseitigungsverfahren

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge vor. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauenspersonen auf, die Mängel bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beseitigen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle Wahlvorschläge zur Entscheidung vor.

4.6. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber*innen, die nicht im Rat oder dem Integrationsrat seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen vertreten sind, müssen außerdem für die Integrationsratswahl 2020 von **36 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formblätter für Unterstützungsunterschriften). Die Formblätter werden von dem Wahlleiter ausgestellt. Jede*r Wahlberechtigte darf mit ihrer*seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Bei Mehrfachunterzeichnungen bleibt ausschließlich die zuerst eingereichte Unterstützungsunterschrift der*des Unterzeichners*Unterzeichnerin gültig. Dabei sind Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Die Wahlbehörde erteilt ggf. von Amts wegen jeweils eine Bescheinigung über die Wahlberechtigung und fügt sie den eingereichten Unterstützungsunterschriften bei.

5. Zulassung und Bekanntmachung

Der Wahlausschuss entscheidet für die Integrationsratswahl 2020 spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter mit den in 4.3. genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber*innen zu benennen, bekannt gemacht.

Die Entscheidung des Wahlausschusses ist für die Aufstellung der Bewerber*innen zur Wahl endgültig. Die Möglichkeit der Wahlprüfung nach § 15 Wahlo bleibt davon unberührt.

6. Vordrucke

Die oben genannten Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge werden auf Anforderung von der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, Zimmer 17, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homburg), kostenlos nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern: 0203/283-2892, 0203/283-2745 und 0203/283-2814 (E-Mail: wahlamt@stadt-duisburg.de) ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls können die Formulare online auf der Webseite der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik unter www.duisburg.de/wahlen_2020.php abgerufen werden.

Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder der Einzelbewerber*in und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen für die Bewerber*innen auf dem Listenvorschlag sowie auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Duisburg, den

Der Wahlleiter

M u r r a c k
Stadtdirektor